

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 13. Juni 2006

TOTALREVISION DER FEUERWEHRVERORDNUNG UND DER TARIF- VERORDNUNG FÜR DIE VERRECHNUNG VON KOSTENPFLICHTIGEN FEUERWEHREINSÄTZEN DER STADT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit Erlass des kantonalen Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 wurde den Gemeinden in Art. 43 eine Zweijahresfrist gesetzt, in welcher sie die notwendigen Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz und über die Feuerwehr zu erlassen haben. Das Brandschutzgesetz ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Den Gemeinden bleibt somit bis zum 31. Dezember 2006 Zeit, die notwendigen Anpassungen in ihren Feuerwehrverordnungen vorzunehmen.

Als Grundlage und eigentlichen Raster für eine revidierte Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen diente eine Musterfeuerwehrverordnung sowie eine Mustertarifverordnung des Kantons Schaffhausen, welche allen Gemeinden abgegeben wurde. Den Gemeinden und damit auch der Stadt Schaffhausen stand es offen, die notwendigen Anpassungen in Form einer Teil- oder Totalrevision ihrer bestehenden Feuerwehrverordnung vorzunehmen. Da die städtische Feuerwehrverordnung aus dem Jahre 1993 stammt, hat sich der Stadtrat für eine Totalrevision entschieden.

Zwar ist die Stadt nicht an den Wortlaut der Musterverordnungen des Kantons gebunden. Wesentlich für die Erstellung der neuen revidierten Feuerwehrverordnung war jedoch die Einhaltung und Beachtung der Bestimmungen des Brandschutzgesetzes und der Brandschutzverordnung, der dazugehörenden Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei sowie das kommunale Recht. Die mit der Revision der städtischen Feuerwehr- sowie Tarifverordnung befasste Arbeitsgruppe hat daher bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs die kantonalen Musterverordnungen weitgehend übernommen, wobei vereinzelt An-

passungen an die städtischen Verhältnisse vorgenommen und die heute immer noch sinnvollen Regelungen der alten städtischen Feuerwehrverordnung in die neuen Verordnungen integriert wurden.

Zuständig für die Revision der Feuerwehrverordnung ist gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. i Stadtverfassung der Grosse Stadtrat. Nach dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (GemG) auf den 1. Februar 2000 bedarf die vorliegende Revision gemäss Art. 118 Abs. 2 keiner Genehmigung des Regierungsrates mehr. Hingegen unterliegt die revidierte Feuerwehr- und Tarifverordnung nach Art. 11 Abs. 1 Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

2. Wesentliche Revisionspunkte

A. Feuerwehrverordnung

2.1 Art. 2 Musterverordnung: Vorschlagsrecht der Feuerwehrkommission

Art. 2 Abs. 3 der kantonalen Musterverordnung sieht vor, dass der Stadtrat den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter/Vizekommandanten, den Materialverwalter und den Rechnungsführer/Fourier auf Vorschlag der Feuerwehrkommission wählt.

Der Wortlaut entspricht weitgehend der Fassung der bisherigen städtischen Feuerwehrverordnung in Art. 14 Abs. 1. Zwar ist die 'Wahl auf Vorschlag der Feuerwehrkommission' lediglich als Empfehlung zu verstehen, welche nicht verbindlich ist, sondern einzig der Entscheidungshilfe dient. Um Missverständnisse zu vermeiden, fand in der neuen städtischen Feuerwehrverordnung insofern eine Entschärfung statt, als dass der Feuerwehrkommission nun lediglich ein *Vorschlagsrecht* zukommt. Ist der Stadtrat mit dem Vorschlag der Feuerwehrkommission einverstanden, so wird dieser umgesetzt. Lehnt der Stadtrat den Vorschlag jedoch ab, so ist seine Ablehnung zu begründen. Dies wurde auch bis anhin so gehandhabt, trotzdem scheint eine explizite Regelung in der neuen Verordnung sinnvoll.

2.2 Art. 7 Musterverordnung: Feuerwehrpflicht

Die Dienstpflicht beginnt gemäss kantonomer Empfehlung mit dem 21. Altersjahr und endet mit dem 45. Altersjahr.

2.3 Art. 12 Musterverordnung: Ersatzabgabe

Eine der wichtigsten Änderungen erfolgt bei der zukünftigen Berechnung der Ersatzabgabe, welche von den Feuerwehrpflichtigen zu entrichten ist, die keinen Feuerwehrdienst leisten. Ist man in der alten städtischen Feuerwehrverordnung von einer je nach Einkommen variierenden, jedoch fixen Ersatzabgabe ausgegangen, so sieht die neue Feuerwehrverordnung eine prozentuale Berechnung der Ersatzabgabe vor. Gründe für den Systemwechsel liegen vor allem darin, dass eine Vereinheitlichung des Systems im gesamten Kanton Schaffhausen angestrebt wird.

Die neue Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen sieht vor, dem Vorschlag des Kantons gemäss der Musterverordnung zu folgen und eine prozentuale Berechnung der zu leistenden Ersatzabgabe einzuführen. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass die prozentuale Abgabe im Vergleich zur früheren, je nach Einkommen fix zu leistenden Ersatzabgabe, sozial gerechter ist. So werden mit der zusätzlich eingeführten Freigrenze bis zu Fr. 20'000.– Personen mit ganz tiefen Einkommen, wie zum Beispiel Lehrlinge, Alleinerziehende und Jungverdiener, gänzlich entlastet. Geht man ausserdem davon aus, dass der grösste Teil der Ersatzabgabepflichtigen in der Stadt Schaffhausen mit einem Gesamteinkommen von Fr. 60'000.– leben, werden durch die neue Berechnungsart auch Familien mit tiefen Einkommen wesentlich entlastet. Hingegen bezahlen Personen mit höheren Einkommen im Vergleich zum alten Berechnungssystem mehr, wobei der Maximalbetrag der zu leistenden Ersatzabgabe bei Fr. 600.– festgesetzt wurde. Die Ersatzabgabe wird mit der neuen Feuerwehrverordnung wie bis anhin vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen erhoben.

Ursprüngliche Berechnung in der alten Feuerwehrverordnung:

Massgebendes Einkommen	Ersatzabgabe
bis und mit Fr. 15'000.--	Fr. 10.--
von Fr. 15'001.-- bis Fr. 20'000.--	Fr. 40.--
von Fr. 20'001.-- bis Fr. 25'000.--	Fr. 70.--
von Fr. 25'001.-- bis Fr. 30'000.--	Fr. 100.--
von Fr. 30'001.-- bis Fr. 35'000.--	Fr. 130.--
von Fr. 35'001.-- bis Fr. 40'000.--	Fr. 160.--
von Fr. 40'001.-- bis Fr. 50'000.--	Fr. 190.--
von Fr. 50'001.-- bis Fr. 55'000.--	Fr. 220.--
von Fr. 55'001.-- bis Fr. 60'000.--	Fr. 280.--
von Fr. 60'001.-- und mehr	Fr. 300.--

Neue Berechnung:

Massgebendes Einkommen	Ersatzabgabe (0,4%)
bis Fr. 20'000.--	keine
Fr. 20'001.--	Fr. 80.--
Fr. 30'000.--	Fr. 120.--
Fr. 40'000.--	Fr. 160.--
Fr. 50'000.--	Fr. 200.--
Fr. 60'000.--	Fr. 240.--
Fr. 70'000.--	Fr. 280.--
Fr. 80'000.--	Fr. 320.--
Fr. 90'000.--	Fr. 360.--
Fr. 100'000.--	Fr. 400.--
Fr. 110'000.--	Fr. 440.--
Fr. 120'000.--	Fr. 480.--
Fr. 130'000.--	Fr. 520.--
ab Fr. 150'000.--	Fr. 600.--

Die Feuerwehr der Stadt Schaffhausen hat im Jahr 2005 Gesamteinnahmen durch die Erhebung von Ersatzabgaben von ca. Fr. 1.13 Mio. erzielt. Der im

Jahr 2005 erfolgte Systemwechsel in der Steuererhebung - das Teilsplitting wurde eingeführt - hatte zur Folge, dass die Steuerpflichtigen keinen Sozialabzug mehr geltend machen konnten und der Doppelverdienerabzug um Fr. 2'000.– gekürzt wurde. Die Folge davon werden höhere steuerbare Einkommen und damit höhere Ersatzabgaben im Jahr 2006 bzw. 2007 sein.

Allein die Einführung des Teilsplittings würde bei Belassung des alten Ersatzabgabensystems gemäss der geltenden Feuerwehrverordnung von 1. Januar 1993 zu einer Mehreinnahme von Fr. 70'000.– führen. Bei der Bestimmung des Prozentsatzes für die Berechnung der zukünftig zu leistenden Abgaben durfte man somit ohne weiteres von einer erwarteten Gesamteinnahme der zu leistenden Ersatzabgaben von Fr. 1.2 Mio ausgehen. Mit dem vorgeschlagenen Prozentsatz von 0.4 kann die Feuerwehr mit zusätzlichen Mehreinnahmen von ca. Fr. 100'000.– rechnen, womit ihre Gesamteinnahmen durch die Erhebung der Ersatzabgabe für das Jahr 2007 auf ca. Fr. 1.3 Mio steigen würden. Bei einem eingesetzten Prozentsatz von 0.35 erzielt die Feuerwehr immer noch Mehreinnahmen, jedoch im bescheidenen Rahmen von Fr. 30'000.–.

Bei der Bestimmung des Prozentsatzes wurden auch die Annahmen der umliegenden Gemeinden berücksichtigt. So berechnet die Gemeinde Thayngen ihre Ersatzabgabe weiterhin nach dem auch heute noch in der Stadt Schaffhausen geltenden, alten Ersatzabgabensystem. Hingegen gewährt die Gemeinde keinen Freibetrag und der Maximalbetrag ist auf Fr. 755.– festgesetzt. Auch kennt die Gemeinde Thayngen keine Entlastung durch die Ehepartner. Eine Befreiung von der zu leistenden Ersatzabgabe ist erst ab 20 Jahren vorgesehen. Die Gemeinde Stein am Rhein geht von einem Prozentsatz von 0.6 aus und gewährt ebenfalls keinen Freibetrag. Im Minimum werden Fr. 50.– erhoben, die Maximalgrenze liegt bei Fr. 500.–. Eine Entlastung der Ehepartner sowie die Befreiung von der zu leistenden Ersatzabgaben ist nach 15 Jahren vorgesehen. Die Gemeinde Neuhausen geht von einem Prozentsatz von 0.45 aus und gewährt eine Freigrenze von Fr. 10'000.–. Im Minimum werden Fr. 30.–, im Maximum Fr. 310.– Ersatzabgabe erhoben. Die Gemeinde sieht eine Ehepartnerentlastung sowie eine Befreiung von der zu leistenden Ersatzabgabe ab 15 Jahren vor.

Die von den Gemeinden Stein am Rhein bzw. Neuhausen festgelegten Prozentsätze würden in der Stadt Schaffhausen zu Mehreinnahmen von Fr. 800'000.– (0.6%) bzw. von Fr. 170'000.– (0.45%) führen, was nicht im Sinne der vorliegenden Gesamtrevision sein kann. Dies führte zu einer Festsetzung der zu leistenden Ersatzabgaben auf 0.4% des Gesamteinkommens, womit die Feuerwehr der Stadt Schaffhausen im Vergleich zum alten Berechnungssystem mit Mehreinnahmen von Fr. 100'000.– und mit Gesamteinnahmen von Fr. 1.3 Mio. für das Jahr 2007 rechnen kann.

2.4 Art. 55 ff. Musterverordnung: Betriebsfeuerwehren

In der neuen Feuerwehrverordnung werden unter dem fünften Titel die Betriebsfeuerwehren separat behandelt und in die Feuerwehrverordnung integriert. Die Bestimmungen der Feuerwehrverordnung finden auf sie sinngemäss Anwendung, soweit die Betriebsfeuerwehren im Einvernehmen mit dem kantonalen Feuerwehrinspektorat sowie des Stadtrates keine eigene abweichende Regelung aufstellen. Gemäss einer von der Arbeitsgruppe durchgeführten Um-

frage bei den Betriebsfeuerwehren besteht bei diesen kein Bedürfnis nach der Ausarbeitung einer eigenen Feuerwehrverordnung. Ausgenommen von der Anwendbarkeit auf die Betriebsfeuerwehren sind nachfolgende Artikel der städtischen Feuerwehrverordnung: Art. 3-5, 7, 8 lit. a, c und d, 9, 10, 12, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17, 18, 25 Abs. 1, 32 Satz 3, 37, 38, 46-48 und 51.

Die für die allgemeine Dienstpflicht geltenden Disziplinar massnahmen finden keine Anwendung auf die Betriebsfeuerwehren. Wird die Dienstpflicht nicht geleistet, so erfolgt eine Meldung an die Steuerverwaltung, welche mit der Steuerschuld auch die zu leistende Ersatzabgabe geltend macht.

B. Tarifverordnung

Wie einleitend bereits erwähnt wurde, ist bei der Tarifverordnung weitgehend die kantonale Musterverordnung übernommen worden. Die von der Arbeitsgruppe vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf ein paar wenige, nachfolgend aufgelistete Punkte. Die unter Punkt 2.2 in der Musterverordnung aufgelisteten Preisansätze bei den Fahrzeugen wurden vom Kanton Zürich übernommen.

Art. 1 Mustertarifverordnung: Grundsatz

Art. 1 Mustertarifverordnung wurde insofern ergänzt, als dass mit lit. f präzisiert wurde, dass die Kosten von Einsätzen infolge vorsätzlich oder fahrlässig verursachtem Fehlverhalten dem Verursacher auferlegt werden.

Art. 2.5 Mustertarifverordnung: Einsatzkosten

Es wird pauschal ein Betrag von Fr. 60.– pro Person, Stunde und Einsatz der Feuerwehrleute verrechnet. Der verrechenbare Betrag bei einem Einsatz durch das Personal der städtischen Feuerwehr für Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten wurde pro Stunde und Person von Fr. 40.– auf Fr. 60.– erhöht.

Indexierung

Neu wurde auch eine Indexierung der Gebührenansätze nach dem Landesindex für Konsumentenpreise, Stand Ende September 2005 mit 104.7 Punkten (Basis Mai 2000), in die Tarifverordnung aufgenommen. Eine Anpassung der Teuerung findet jeweils auf Anfang des Jahres statt, sofern der Indexstand sich um mindestens 10 Punkte verändert hat (vgl. Art. 4 Tarifverordnung).

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass im Rahmen der vom Kanton zur Verfügung gestellten Musterfeuerwehr- und Mustertarifverordnung unter Berücksichtigung der städtischen Verhältnisse eine auf die heutige Zeit angepasste Feuerwehr- und Tarifverordnung ausgearbeitet wurde. Gestützt darauf und auf die vorstehend gemachten Erläuterungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag des Stadtrates vom 13. Juni 2006 betreffend Totalrevision der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen vom 1. Januar 1993 sowie der Verordnung über die Gebühren im Feuerwehrwesen vom 21. Dezember 1993.
2. Der Grosse Stadtrat stimmt der neuen Feuerwehrverordnung und der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen gemäss Vorlage des Stadtrates vom 13. Juni 2006 zu.
3. Die Verordnung wird nach Art. 11 Abs. 1 lit. 1 Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES

Marcel Wenger
Stadtpräsident

Ladina Kirchen
Stadtschreiberin i.V.

Beilagen:

- Entwurf Feuerwehrverordnung
- Entwurf Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen
- Aktuelle Feuerwehrverordnung vom 1. Januar 1993